

Beiträge zur Militärgeschichte

Herausgegeben vom
Militärgeschichtlichen Forschungsamt

Band 71

Oldenbourg Verlag München 2012

Die Alpen im Kalten Krieg

Historischer Raum,
Strategie und Sicherheitspolitik

In Zusammenarbeit der
Landesverteidigungsakademie Wien und des
Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, Potsdam,
herausgegeben von

Dieter Krüger
und Felix Schneider

Oldenbourg Verlag München 2012

Umschlagbild:

Zwei einstrahlige Kampfflugzeuge Saab 29 Tunnan (dt. »Tonne«) im September 1966 in den österreichischen Alpen. Zwischen 1960 und 1962 hatte das österreichische Bundesheer 30 gebrauchte Saab 29F von Schweden übernommen. Die Flugzeuge waren in Österreich bis 1973 im Einsatz.

(Foto: BMLVS/Heeresbild- und Filmstelle)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier (chlorfrei gebleicht).

Redaktion: Militärgeschichtliches Forschungsamt, Potsdam, Schriftleitung
Projektkoordination, Bildrechte: Michael Thomae
Lektorat: Michael Thomae, Matthias Rawert (Freiburg i.Br.), Carmen Winkel (Potsdam)
Lektoratsassistentz: Ralf Zaschke (Potsdam)
Satz: Carola Klinker
Umschlaggestaltung: Maurice Woynoski
Karten: Ulf Balke, Daniela Heinicke, Bernd Nogli, Frank Schemmerling
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum AG, Memmingen

ISBN: 978-3-486-58817-0

lich auch zu deren
nen im Jahre 1991.
en. Diese Zeit war
nd politischen Rei-
spaltung Sloweniens
ropäische Gemein-

zchenamt)

Miljan Milkić

Das Freie Territorium Triest unter jugoslawischer Militärregierung 1947 bis 1954

Die Staatsgrenze zwischen Jugoslawien und Italien im Julischen Grenzland wurde nach dem Ersten Weltkrieg durch den Grenzvertrag von Rapallo aus dem Jahre 1920 und dem Vertrag von Rom aus dem Jahre 1924 festgelegt. Diese territoriale Teilung war den jugoslawischen Regierungen jedoch von Anfang an ein Dorn im Auge. Sie strebten die Integration der Halbinsel Istrien und des Karstgebiets in den jugoslawischen Staat an¹. Gebietsansprüche auf diese Region wurden sowohl von der Regierung des Königreichs Jugoslawien als auch von der nach dem Zweiten Weltkrieg von den jugoslawischen Kommunisten gebildeten Regierung erhoben.

Der Führer der jugoslawischen Kommunisten und Oberkommandierende der Partisaneneinheiten, Josip Broz Tito, drängte in den Gesprächen, die er mit dem britischen Premierminister Winston S. Churchill sowie den Alliierten Befehlshabern im Mittelmeerraum von August 1944 bis Februar 1945 führte, auf die Schaffung eines gemeinsamen jugoslawisch-amerikanischen Militärdirektorats². Die wichtigste Forderung während dieser Treffen war der Erhalt der von den jugoslawischen Partisanen im Julischen Grenzland errichteten Herrschaft. Die politische Entscheidung, diese Region in den Staat Jugoslawien zu integrieren, wurde militärisch durch Truppen der jugoslawischen 4. Armee umgesetzt, die am 1. Mai 1945 Triest, Monfalcone und Gorizia besetzten³. Zur gleichen Zeit marschierten anglo-amerikanische Verbände in diese Städte ein⁴. Die brisante Lage, die zu einem bewaffneten Vorgehen dieser Truppen gegen Jugoslawien hätte führen können, wur-

¹ Veselin Đuretić, Vlada na bespuću. Internacionalizacija jugoslovenskih protivrečnosti 1941–1944, Beograd 1983, S. 73; Vojislav G. Pavlović, Od monarhije do republike. SAD i Jugoslavija 1941–1945, Beograd 1998, S. 430.

² Anfang August 1944 führte Josip Broz in Italien Gespräche mit dem Oberbefehlshaber der Alliierten Streitkräfte im Mittelmeer, General Sir Henry Wilson, und dem Befehlshaber der Alliierten Landstreitkräfte in Italien, General Sir Herold Alexander. Mit Winston Churchill konferierte Josip Broz am 13.8.1944 in Neapel. Vom 21. bis 24.2.1945 empfing Josip Broz in Belgrad Field Marshall Sir Harold Alexander, den neuen Oberbefehlshaber der Alliierten Streitkräfte im Mittelmeerraum.

³ Mitteilung des Generalstabs der jugoslawischen Armee. Die Mitteilung wurde am 5.5.1945 in der offiziellen Zeitung der jugoslawischen kommunistischen Partei, der »Borba«, veröffentlicht. Siehe: Uroš Kostić, Oslobodjenje Istre, Slovenačkog primorja i Trsta 1945. Ofanziva jugoslovenski 4. armije, Beograd 1978; Dokumenta o spoljnoj politici Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, 1945, Beograd 1984.

⁴ Geoffrey Cox, La Corsa per Trieste, Gorizia 2005.

de mit der Unterzeichnung des Abkommens über das Julische Grenzland am 9. Juni 1945 beigelegt⁵. Das Gebiet wurde am 20. Juni 1945 durch ein weiteres Abkommen zwischen dem Chef des jugoslawischen Generalstabs, General Arso Jovanović, und dem Chef des alliierten Stabs, Generalleutnant W.D. Morgan, in die Zonen A und B geteilt⁶. Nach Unterzeichnung des Abkommens in Belgrad und Duino erklärte die jugoslawische Regierung ihre Unzufriedenheit mit der getroffenen Regelung und äußerte die Hoffnung, dass damit nicht der endgültige Status des Julischen Grenzlandes festgelegt worden sei⁷. Auf der Grundlage dieses Abkommens gab Tito als Oberbefehlshaber der Jugoslawischen Armee (JA) am 25. Juni 1945 seine Weisung zur Errichtung der militärischen Kontrolle über das Julische Grenzland durch die Jugoslawische Armee bekannt⁸. Die zivile Macht in dem Gebiet wurde von Komitees ausgeübt, die bereits zuvor von jugoslawischen Partisanen geschaffen worden waren.

Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags mit Italien am 10. Februar 1947 in Paris änderte sich der Status des Julischen Grenzlands⁹. Das Freie Territorium Triest wurde gegründet. Entsprechend dem Ständigen Statut des Freien Territoriums, das integraler Bestandteil des Friedensvertrages war, sollte das Territorium in die Befehlsgewalt eines internationalen Gouverneurs und unter die Kontrolle des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gestellt werden. Man erwartete, dass das eigenstaatliche Konstrukt mit dem Tag der Inkraftsetzung des Friedensvertrags in der Lage sein werde, eine unabhängige Außenpolitik zu verfolgen. Nach Abschluss des Friedensvertrags sollte die Gesamtstärke der im Territorium stationierten Streitkräfte die Zahl von jeweils 5000 Soldaten aus Großbritannien, den USA und Jugoslawien nicht überschreiten. Diese Militärangehörigen würden für die Dauer von 90 Tagen der Befehlsgewalt des Gouverneurs des Freien Territoriums Triest unterstellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten sich die Truppen aus dem Territorium zurückziehen, es sei denn, der Gouverneur erachtete ihr Verbleiben für

⁵ Dokumenta o spolnoj politici (wie Anm. 3), 1945, S. 81 f.

⁶ Ebd., S. 98–108. Das Abkommen enthält Anhänge, die die Zusammenarbeit der jugoslawischen und alliierten Militärregierung, die Beziehungen der Militärregierungen zu zivilen Behörden, die gemeinsame Nutzung des Hafens von Triest und verschiedene andere Einzelheiten regelten. Das Abkommen wurde in Jugoslawien nicht veröffentlicht, die USA publizierten es 1960.

⁷ Die Frage des territorialen Status des Julischen Grenzlands und der Stadt Triest verschärfte sich in einem Maße, das bereits Elemente des Kalten Kriegs erkennen ließ. Das Schreiben vom 23.6.1945 vom britischen Premierminister Churchill an Stalin erwähnt die Nichtachtung des britisch-sowjetischen Abkommens vom Oktober 1944 über die Teilung der Interessensgebiete auf dem Balkan und warnt vor dem großen Druck, den Josip Broz Tito auf die anglo-amerikanischen Verbündeten ausübe, mit dem Ziel, neue Gebiete zu gewinnen; Balkanski ugovorno odnosi 1976–1996. Dvostrani i višestrani međunarodni ugovori i drugi diplomatski akti o državnim granicama, političkoj i vojnoj saradnji, verskim i etničkim manjinama, vol. 2 (1919–1945), Beograd 1998, S. 671 f.

⁸ Borba, 25.6.1945.

⁹ Die Anhänge VI, VII, VIII und IX des Friedensvertrags von Paris definieren den Status des Freien Territoriums Triest; Verordnung über die Ratifizierung des Friedensvertrags mit Italien: Amtliches Gesetzblatt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, 29.8.1947, S. 1047–1068. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen billigte das Ständige Statut des Freien Territoriums von Triest auf seiner Sitzung am 10.1.1947; siehe www.un.org/documents/scres/1947/scres47.htm (letzter Zugriff: 16.3.2011).

notwendig. Jugoslawien und Italien konnten sich jedoch nicht auf die Wahl eines Gouverneurs einigen¹⁰. Daher wurde der Verbleib der jugoslawischen und anglo-amerikanischen Truppen bis zur endgültigen Beilegung der Triest-Krise im Oktober 1954 verlängert.

Organisation der jugoslawischen Militärregierung

Nach dem 15. September 1947 wurde zwischen Jugoslawien und dem Freien Territorium Triest eine Grenze errichtet. Die Militärregierung der Jugoslawischen Armee (VUJA) vertrat die Streitkräfte, mit denen die Föderative Volksrepublik Jugoslawien (FNRJ) ihr internationales Mandat in der Zone B ausübte. Die jugoslawische Militärregierung stützte sich bei ihrer Arbeit ganz auf die staatlichen Behörden der FNRJ, vor allem auf das Ministerium der Nationalen Verteidigung, das Außen- und das Finanzministerium. Der Warenaustausch zwischen dieser Zone und Jugoslawien erfolgte über ein Verrechnungskonto der Nationalbank der FNRJ und der Istarska Banka in Koper.

1947 zählte das der jugoslawischen Militärregierung unterstehende Gebiet des Julischen Grenzlands etwa 510 km² und 67 947 Einwohner. 61,5 Prozent der Bevölkerung dieser Zone waren in der Landwirtschaft beschäftigt. Neben der VUJA wurde im Freien Territorium Triest auch ein Truppenkontingent stationiert.

Nach dem Friedensvertrag wurde dessen Befehlshaber von der Regierung der FNRJ die Verwaltung der jugoslawischen Zone übertragen. Gemäß Befehl vom 16. September 1947 wurde die VUJA entsprechend den neuen Gegebenheiten bezüglich der im Land tätigen zivilen Behörden umstrukturiert¹¹. Die Militärregierung kontrollierte vor allem die zivilen Behörden und löste Probleme der Bevölkerung in der jugoslawischen Zone des Freien Territoriums Triest. Die zivile Macht in der Zone B übte das Volkskomitee des Amtsbezirks Istrien aus. Die allgemeine Aufsicht oblag dem Chef der Militärregierung. Die Mehrheit der Referenten, Leiter und Angestellten waren Zivilpersonen aus dem Gebiet der Zone B. Die direkte Kontrolle der Grenze zur FNRJ und der Demarkationslinie zur anglo-amerikanischen Zone erfolgte durch die Nationale Miliz.

Die Führung der Militärregierung bestand aus dem Kommandanten, dem politischen Berater, der ein Vertreter der Regierung der FNRJ war, dem stellvertretenden Kommandanten, dem Leiter der Verwaltungsabteilung und Beratern. Die Militärregierung verfügte über eine Rechts-, eine Finanz-, eine Wirtschaftsschutzabteilung, ein Informationsbüro und eine Militärstaatsanwaltschaft¹². Der politi-

¹⁰ Offizielle Mitteilung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezüglich der Ernennung des Gouverneurs des Freien Territoriums Triest, New York 18.12.1947; Dokumenta o spolnoj politici (wie Anm. 3), 1947, Bd 2, Beograd 1986, S. 530. Quelle: Yearbook of the United Nations 1947-48, S. 352.

¹¹ Militärarchiv des Verteidigungsministeriums der Republik Serbien, Fonds der Militärregierung – 1, Kasten 1368, Mappe 2, Seriennr. 1/1.

¹² Ebd., Kasten 524, Mappe 10, Seriennr. 2/1, Resolution über die Organisation der Militärregierung der Jugoslawischen Volksarmee vom 12.1.1953.

sche Berater des Militärkommandanten gehörte zum Personal der FNRJ. Weitere Berater wurden von den Regierungen der Sozialistischen Republik Kroatien und der Sozialistischen Republik Slowenien ernannt. Das Informationsbüro gab Propagandazeitungen und -zeitschriften heraus. 1951 wurde auch ein Film über die jugoslawische Zone des Freien Territoriums Triest produziert¹³.

Zur Verwaltungsabteilung der VUJNA¹⁴ gehörten die Mitglieder der nationalen Sicherheit der Sozialistischen Republik Kroatien und der Sozialistischen Republik Slowenien. Die Höhe der Bezüge wurde vom nationalen Sicherheitsdienst dieser Republiken festgelegt und gezahlt. Gemäß dem am 13./14. Juli 1950 zwischen dem Militärkommandanten und den zuständigen Behörden der FNRJ in Belgrad geschlossenen Abkommen bestand die Aufgabe der Sicherheitsoffiziere in der Verwaltungsabteilung darin, die Arbeit der internen Beauftragten in den Bezirks- und Kreiskomitees über die Zweite (Inneres) und die Dritte Abteilung (Grenze) der VUJNA zu beeinflussen. Sie waren außerdem für alle Angelegenheiten des Grenzdienstes zuständig¹⁵. Die Staatssicherheitsoffiziere sowie die Offiziere der militärischen Abwehr zählten nicht zum VUJNA-Verband.

Die Militärregierung der jugoslawischen Volksarmee verfügte über ein Militärgericht, das jedoch bei der Bildung der Militärregierung nicht vorgesehen gewesen war. Das Kriegsgericht wurde am 13. Januar 1953 in die Struktur der VUJNA eingegliedert¹⁶. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Militärregierung aufgrund des geringeren Arbeitsaufwandes lediglich über einen Militärstaatsanwalt verfügt. Militärgerichte der VUJNA befanden sich in der FNRJ: das Militärgericht der ersten Instanz in Ljubljana und das übergeordnete Militärgericht der VUJNA (zweite Instanz) in Zagreb. Militärrichter der Gerichte der ersten und zweiten Instanz übten ihre reguläre Tätigkeit in den Gerichten in Ljubljana und Zagreb aus, an die sie berufen wurden. Das Gericht der ersten Instanz kam gelegentlich nach Koper in die Zone B zur Anhörung einiger Fälle, die in der Zuständigkeit der Militärstaatsanwaltschaft der VUJNA lagen¹⁷. Nach dem 28. Juli 1952, als auf dem Gebiet der Zone B das Strafgesetzbuch der FNRJ in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit des Militärstaatsanwalts der VUJNA stark eingeschränkt. Seine Arbeit reduzierte sich im Wesentlichen auf politische Prozesse. Für die Mehrzahl der Fälle waren die örtlichen Volksgerichte und Staatsanwaltschaften der Zone B zuständig. Insgesamt wurden zwischen 1948 und 1953 85 Personen vor dem Militärgericht der VUJNA

¹³ Ebd., Kasten 524, Mappe 6, Seriennr. 1/1. Der Kommandant der Militärregierung der Jugoslawischen Volksarmee im Freien Territorium Triest übermittelte am 23. Mai 1952 dem Ministerium für nationale Verteidigung eine »Erklärung zur Überprüfung der Ausgaben der Militärregierung der Jugoslawischen Volksarmee der jugoslawischen Zone des Freien Territoriums Triest für den Zeitraum vom 15.9.1947 bis zum 15.5.1952«.

¹⁴ Gemäß dem Befehl des Oberbefehlshaber und Ministers für nationale Verteidigung, Josip Broz Tito, vom 22.12.1951 wurde die Jugoslawische Armee (JA) in Jugoslawische Volksarmee (JNA) umbenannt. Daher änderte die VUJA ihren Namen in VUJNA.

¹⁵ Militärarchiv des Verteidigungsministeriums der Republik Serbien, Fonds der Militärregierung – 1, Kasten 524, Mappe 4, Seriennr. 1/1.

¹⁶ Ebd., Kasten 524, Mappe 10, Seriennr. 2/1, Resolution über die Organisation der VUJNA vom 12.1.1953.

¹⁷ Ebd., Kasten 524, Mappe 8, Seriennr. 2/1.

angeklagt¹⁸, davon 79 zu Gefängnisstrafen verurteilt und sechs freigesprochen. Von den genannten Personen waren 61 Einwohner des jugoslawischen Gebiets des Freien Territoriums Triest und 24 Personen Bürger der FNRJ. Nach dem am 3. April 1953 von Major Dragutin Popović, dem Militärstaatsanwalt der VUJNA, vorgelegten Bericht an den Befehlshaber der VUJNA war es nicht möglich, ein allgemeingültiges Resümee über die Arbeit des Militärgerichts zu ziehen. Das lag darin begründet, dass das Militärgericht der VUJNA Jahr für Jahr seine Zuständigkeiten abhängig von der jeweiligen politischen Lage änderte¹⁹.

Die Aufgaben des Militärstaatsanwalts der VUJNA bestanden in der Verfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit des Militärgerichts der VUJNA fielen, darüber hinaus in der Unterstützung bei der Entwicklung und Verabschiedung von durch die VUJNA herausgegebenen Rechtsvorschriften. Eine besondere Aufgabe des Militärstaatsanwalts war es, Gesetzgebungsmaßnahmen der anglo-amerikanischen Militärregierung in der Zone A zu überwachen und zu analysieren. Der Militärstaatsanwalt hielt Verbindung zum Leiter der Verwaltungsabteilung und stellvertretenden Befehlshaber und gelegentlich zum Befehlshaber der VUJNA²⁰.

Der Haushalt der jugoslawischen Militärregierung wurde vorwiegend durch Kredite des Finanzministeriums und Spenden der Regierung der FNRJ gedeckt. Die VUJNA erstellte einen Haushaltsplan, den dann das Finanzministerium billigte. Je nach Bedarf unterstützte die jugoslawische Militärregierung aus ihrem Haushalt die Arbeit des Nationalkomitees des Amtsbezirks Istrien. Neben den Mitteln, die aus Krediten der FNRJ kamen, erzielte die VUJNA einen Teil ihrer Einkünfte aus dem Handel mit der anglo-amerikanischen Zone.

Die Zahl der in der VUJNA eingesetzten Personen schwankte. Sie lässt sich schwer bestimmen, da sie nicht aus ein und demselben Haushalt bezahlt wurden. Einen Teil der Offiziere und Zivilangestellten entlohnte die VUJNA, während die Mitglieder der Nationalen Miliz ihr Geld aus den Haushalten der Sozialistischen Republik Slowenien und der Sozialistischen Republik Kroatien erhielten. Die Anzahl der beschäftigten Personen entsprach jedenfalls nicht der bei der Bildung der Militärregierung festgelegten Größe. Entsprechend der Struktur vom 21. Juli 1950 waren bei der jugoslawischen Militärregierung 107 Militärangehörige und Zivilpersonen beschäftigt. Diese Zahl stimmt nicht mit den Haushaltsausgaben für das Jahr 1950 überein. Entsprechend den Haushaltsausgaben waren 1947 drei Offiziere und 25 Zivilpersonen beschäftigt, 1948 waren es drei Offiziere und 70 Zivilpersonen, 1949 fünf Offiziere und 75 Zivilpersonen, 1950 sechs Offiziere und 70 Zivilpersonen sowie 180 Milizionäre, 1951 sieben Offiziere, 49 Zivilpersonen, 207 Milizionäre und ein Unteroffizier, 1952 sieben Offiziere, 34 Zivilpersonen, 55 Milizionäre und zwei Unteroffiziere²¹.

Alle Befehle und Beschlüsse wurden vom Militärkommandanten in Absprache mit den staatlichen Behörden der FNRJ herausgegeben. Die Militärregierung wen-

¹⁸ Ebd., Kasten 524, Mappe 9, Seriennr. 3/5.

¹⁹ Ebd., Kasten 524, Mappe 9, Seriennr. 3/5.

²⁰ Ebd., Kasten 524, Mappe 5, Seriennr. 1/1.

²¹ Ebd., Kasten 524, Mappe 6, Seriennr. 1/1.

dete in den ersten Jahren ihres Bestehens die von den örtlichen Nationalkomitees verabschiedeten Gesetze an. Auf Befehl des VUJNA-Kommandanten vom 28. Juli 1952 trat das Strafgesetzbuch der FNRJ auf dem Gebiet der Zone B in Kraft²². Dies wurde mit der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und der Anwendung der Gesetze auf dem Gebiet der Zone B begründet. Der wahre Grund bestand jedoch darin, dass die staatlichen Behörden der FNRJ bestrebt waren, durch die Einführung von Rechtsverordnungen die Zone B in das Gebiet der FNRJ zu integrieren. Die Entscheidungen des Militärkommandanten zielten darauf ab, das Gebiet der Zone B mit der FNRJ zu verbinden. Im Hoheitsgebiet der Militärregierung traten am 1. August 1951 Wirtschaftsmaßnahmen in Kraft, um den Warenaustausch zwischen der Zone B und der FNRJ neu zu beleben und die administrativen Beschränkungen zu verringern. Parallel zu diesen Maßnahmen stimmte der VUJNA-Kommandant Milos Stamatovic am 24. Juli 1951 in Verhandlungen mit dem Vizepräsidenten der FNRJ, Edvard Kardelj, und dem Stellvertretenden Außenminister Vejvoda einer Verstärkung der Demarkationslinie zur anglo-amerikanischen Zone zu²³. Anstelle der Nationalen Miliz, wie im Friedensvertrag von Paris festgelegt, wurden nun Einheiten des Nationalen Befreiungskomitees Jugoslawiens (KNOJ) als Exekutivorgane des Freien Territoriums Triest entlang der Demarkationslinie zur anglo-amerikanischen Zone stationiert, an den Flanken Nationale Miliz und Staatssicherheitsoffiziere der FNRJ. Gemäß dem Vorschlag des jugoslawischen Militärkommandanten, am 27. Juli 1951 an das Verteidigungsministerium der FNRJ gesandt, sollte die Grenzeinheit an der Demarkationslinie zur Zone A formal zum Kontingent der Jugoslawischen Armee im Freien Territorium Triest gehören. Fachliche Anweisungen sollten vom zuständigen Stab des Nationalen Befreiungskomitees Jugoslawiens erteilt werden; die mit der Grenzsicherung verbundenen Aufgaben sollten von der Verwaltungsabteilung der VUJNA zugewiesen werden. Im Abkommen mit dem Staatssekretariat für Auswärtige Angelegenheiten billigte das Ministerium für Nationale Verteidigung am 10. Juli 1953 eine weitere Verstärkung des Grenzregimes zwischen den Zonen A und B²⁴. Der Stab der 436. Grenzbrigade befand sich in Ljubljana, doch das Element, das die Grenze sicherte, wurde dem Befehlshaber des Kontingents der Jugoslawischen Volksarmee im Freien Territorium Triest unterstellt. Der Befehl legte fest, dass die Kontrolle der Tätigkeit der Grenzeinheit an der Demarkationslinie durch den Befehlshaber der Grenzeinheiten der FNRJ erfolgen könne, der dafür geeignete Personen beauftragte. Als schließlich die Lösung der Triest-Krise bevorstand, empfahl der VUJNA-Kommandant am 28. Juni 1954 die komplette Übernahme der gesamten Sicherung der Grenze durch die Grenzeinheiten der FNRJ²⁵. Gemäß den Beschlüssen der Londoner Konferenz vom 5. Oktober 1954 wurde die Demarkationslinie zwischen den beiden Zonen A und B zur Staatsgrenze zwischen Italien und der FNRJ.

²² Ebd., Kasten 524, Mappe 8, Seriennr. 2/1.

²³ Ebd., Kasten 524, Mappe 6, Seriennr. 3/1.

²⁴ Ebd., Kasten 524, Mappe 11, Seriennr. 1/1.

²⁵ Ebd., Kasten 524, Mappe 11, Seriennr. 1/1.

In Übereinstimmung mit der ausdrücklichen Absicht der FNRJ, das Gebiet der Zone B in Jugoslawien zu integrieren, wurde das Überschreiten der Grenze zwischen der Zone B und der FNRJ im Laufe der Zeit völlig liberalisiert. Der Militärkommandant der Jugoslawischen Volksarmee im Freien Territorium Triest, Oberst Stamatović, sandte am 24. April 1953 seinen Vorschlag über die schrittweise Abschaffung der Grenze zwischen der Zone B und der FNRJ an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der FNRJ²⁶. Zu dieser Zeit erfolgte der Grenzübertritt nur mit Personaldokumenten; Waren- und Geldhandel unterlagen keiner Kontrolle, da die Zone B bereits vorher in das Zoll- und Währungssystem der FNRJ integriert worden war. Oberst Stamatović empfahl, die Grenzeinheiten von der Staatsgrenze abziehen, um sie auf ein Minimum zu reduzieren und später durch die Nationale Miliz der Sozialistischen Republik Kroatien und der Sozialistischen Republik Slowenien zu ersetzen. Seiner Meinung nach würden diese Maßnahmen keine außenpolitischen Reaktionen nach sich ziehen, da die Sicherheit der Staatsgrenze zwischen dem Freien Territorium Triest und der FNRJ weiter bestand. Der Rechtsberater des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten antwortete, dass es nicht wichtig sei, wer die physische Sicherung der Grenze durchführe; das einzig Wichtige wäre, dass diese Sicherung unter Aufsicht des jugoslawischen Militärkommandanten erfolge²⁷. Den Befehl für die Übergabe der Grenze von den Grenzeinheiten der Jugoslawischen Volksarmee an die Nationale Miliz erteilte Verteidigungsminister General Ivan Gošnjak am 10. Juli 1953²⁸.

In Erwartung einer endgültigen territorialen Lösung erachtete die jugoslawische Regierung das Freie Territorium Triest in ihren Plänen als integralen Bestandteil Jugoslawiens. In ihrer Außenpolitik versuchte sie, die Änderung der Grenzen zu beeinflussen und den größten Teil des Freien Territoriums Jugoslawien einzuverleiben. In offiziellen Dokumenten der Staatsorgane der FNRJ trug die Zone B meist die Bezeichnung »jugoslawische Zone«. Diese Zone wurde nur sehr selten als Teil des international anerkannten Territoriums erwähnt. Eines der wenigen Dokumente, die den internationalen Status des Freien Territoriums Triest bestätigen, ist die am 12. Juli 1953 vom Rechtsberater des Außenministeriums der FNRJ herausgegebene Resolution. Sie besagt, dass Angehörige der Jugoslawischen Volksarmee auf dem Gebiet des Freien Territoriums Triest nicht von örtlichen Gerichten für Straftaten verurteilt werden dürften²⁹. In der Erläuterung heißt es, dass der Status der Angehörigen der Jugoslawischen Volksarmee nicht durch die Gesetze der Zone B, sondern durch das Völkerrecht geregelt werde, obgleich der Befehl des Militärkommandanten der Jugoslawischen Volksarmee vom Dezember 1952 die Durchsetzung des Grundgesetzes über Straftaten der FNRJ auf die unter der Kontrolle der jugoslawischen Militärregierung stehende Zone ausdehnte.

²⁶ Ebd., Kasten 524, Mappe 10, Seriennr. 6/2.

²⁷ Ebd., Kasten 524, Mappe 10, Seriennr. 6/7.

²⁸ Ebd., Kasten 524, Mappe 10, Seriennr. 6/8.

²⁹ Ebd., Kasten 524, Mappe 12, Seriennr. 4/2.

Das Verhältnis zwischen VUJNA
und anglo-amerikanischer Militärregierung

Das britische XIII. Korps, das seit Mai 1945 im Gebiet um Triest präsent war, wurde im September 1947 als BETFOR (British Element Trieste Forces) unter den Schutz der Vereinten Nationen gestellt. Die 88. US-Infanteriedivision wurde ihrerseits im Rahmen der UN-Truppen zu TRUST (Trieste United States Troops). Als der Friedensvertrag mit Italien in Kraft trat, wurden das jugoslawische und das anglo-amerikanische Gebiet im Julischen Grenzland Teil des international anerkannten Territoriums. Es war jedoch nicht realistisch zu erwarten, dass sich die Lage in dem Gebiet ändern würde. Zwischenfälle, mangelndes Verständnis und gegenseitige Schuldzuweisungen der beiden Militärregierungen setzten sich auch innerhalb des »gemeinsamen Staates« – des Freien Territoriums Triest – fort.

Das erste Treffen der beiden Militärregierungen fand am 17. Oktober 1947 statt. Die Probleme, die auf der Tagesordnung angesprochen wurden, betrafen Handel, Verkehr, Regulierung des Postverkehrs, Freiheit in der Erwerbstätigkeit, Nutzung der Rundfunkstation Triest, Regulierung finanzieller Transaktionen, Transit von Gütern aus der jugoslawischen durch die anglo-amerikanische Zone und Festlegung der Seegrenze. Besonders wichtige Punkte waren die Beziehungen auf wirtschaftlicher Ebene zwischen den beiden Zonen sowie des Verbindungspersonals zwischen der anglo-amerikanischen Zone und Italien bzw. zwischen der jugoslawischen Zone und der FNRJ. Es wurde vereinbart, dass jede Militärregierung eine eigene Kommission für die Lösung aktueller Fragen bildete. Die Kommissionen führten regelmäßige Sitzungen durch und lösten gemeinsame Probleme. Paradoxerweise existierte bis zur Gründung des Freien Territoriums Triest am 15. September 1947 bereits eine gemeinsame Wirtschaftskommission.

Die Vertreter der Jugoslawischen Armee setzten sich bei diesem ersten Treffen für den freien Handel zwischen beiden Zonen ein und empfahlen, alle bestehenden Beschränkungen abzuschaffen. Im Gegensatz zu dieser Haltung waren die Vertreter der anglo-amerikanischen Militärregierung der Meinung, dass der Handel in derselben Weise fortgesetzt werden sollte wie vor dem Friedensvertrag mit Italien. Dies bedeutete Beschränkungen für Import und Export von Waren von einer Zone in die andere. Diese Beschränkungen beruhten auf den Regelungen, die in Italien für internationalen Warenaustausch galten. Die Vertreter der jugoslawischen Militärregierung waren der Meinung, dass die Alliierten auf diese Weise Triest mit dem italienischen Hoheitsgebiet gleichsetzten und die Bestimmungen des Friedensvertrags verletzten³⁰. Trotz der schwierigen Handelsbeziehungen erzielte die jugoslawische mit der anglo-amerikanischen Militärregierung im Laufe eines Jahres einen Handelsumfang von mehr als 255 Millionen Jugolira. Dabei war der Exportumfang in die anglo-amerikanische Zone 2,8 Mal höher als der Import. Wein und Branntwein hatten den höchsten Anteil am Export, gefolgt von Nah-

³⁰ Ebd., Kasten 1368, Mappe 2, Seriennr. 1/85.

rungsmitteln. Das der jugoslawischen Militärregierung unterstehende Gebiet importierte vor allem Autos und Motorräder sowie Obst, Gemüse und Medikamente³¹.

Im ersten Jahr des Bestehens des Freien Territoriums verzeichnete die jugoslawische Militärregierung insgesamt 33 Zwischenfälle an der Demarkationslinie zur anglo-amerikanischen Zone³². In den Berichten der Jugoslawen heißt es, dass die Mitglieder der anglo-amerikanischen Militärregierung »alle Bestimmungen an der Demarkationslinie rücksichtslos verletzt haben«, die Behörden der Militärregierung der Jugoslawischen Armee andererseits keine Verstöße begangen hätten. Der größte Teil der erwähnten Zwischenfälle waren Überschreitung der Demarkationslinie durch Mitglieder der zivilen Polizei der anglo-amerikanischen Zone, Eindringen von Flugzeugen in den Luftraum und Befahren der Territorialgewässer der jugoslawischen Zone mit Schiffen und Booten. Als schwerere Zwischenfälle wurden die Verletzung eines Mitglieds der Nationalen Miliz durch Mitglieder der Zivilpolizei und zwei Gewehrschüsse aus dem Gebiet der Zone A in die Zone B registriert.

In den Berichten heißt es, dass die alliierte Militärregierung während des Treffens beinahe jeden Vorschlag der jugoslawischen Seite ablehnte³³. Verworfen wurde der Vorschlag zum freien Zahlungsverkehr. Eine Ablehnung erfuhr der Vorschlag, Zahlungen über das von der jugoslawischen Militärregierung in ihrem Schreiben vom 16. Dezember 1947 angegebene Verrechnungskonto durchzuführen. Auf der neunzehnten Tagung der Wirtschaftskommissionen, die am 6. Mai 1948 in Koper stattfand, erklärten die anglo-amerikanischen Vertreter, dass es in Triest keine Waren gäbe, die in der jugoslawischen Zone verkauft werden könnten³⁴.

Diese Tagung ist ein gutes Beispiel für die erfolglosen Verhandlungen zwischen den beiden Militärregierungen. Auf die Frage von Major Jakopović, ob die alliierte Militärregierung eine Liste von Waren zum Transport in die jugoslawische Zone anbieten könne, antwortete Oberst Parsons, der Vizepräsident der Kommission der anglo-amerikanischen Militärregierung, dass dies unmöglich sei, da sich die Waren jeden Tag im Umlauf befänden. Er erwähnte, dass die meisten Waren aus italienischer Produktion stammten und daher nicht exportiert werden könnten, und schlug vor, die jugoslawische Zone solle eine Bedarfsliste erstellen und die alliierte Militärregierung würde dann prüfen, welche Güter sie exportieren könne. Parsons wies außerdem darauf hin, dass die alliierte Militärregierung in ihrer Zone von den Italienern nur solche Waren erhalte, die in der alliierten Zone benötigt würden, sodass sie nicht für den Export infrage kämen. Die italienische Regierung sei nicht bereit, der alliierten Militärregierung mehr Güter zu geben als für die Bedürfnisse der Bevölkerung der Zone A benötigt würden. Das einzige Überangebot an Waren auf dem Gebiet der Alliierten betreffe Produkte, die nicht dem Export unterlägen, da die jugoslawische Zone diese Erzeugnisse ebenfalls exportieren könne. Major Jakopović erwiderte, dass es demnach eigentlich keinerlei Güter gebe, die aus der alliierten in die jugoslawische Zone exportiert werden könnten, was

³¹ Ebd., Kasten 1368, Mappe 2, Seriennr. 1/85.

³² Ebd., Kasten 1368, Mappe 2, Seriennr. 1/88, Bericht über Zwischenfälle an der Demarkationslinie.

³³ Ebd., Kasten 1368, Mappe 2, Seriennr. 1/86.

³⁴ Ebd., Kasten 1368, Mappe 2, Seriennr. 1/76.

Parsons bestätigte: Es sei nicht möglich, eine Liste von Waren für den Export vorzuschlagen. Immerhin wollte er den Bedarf prüfen und wo immer möglich Handelsvereinbarungen treffen. Jakopović bekundete sein Befremden, dass man über Zahlungsmodalitäten diskutiere, wenn ein Export ohnehin nicht möglich sei. Er fragte, warum die alliierte Militärregierung ihre frühere Haltung in dieser Frage geändert habe. Oberst Parsons antwortete, dass die Lösung dieser Frage vollständig davon abhängen würde, in welchem Umfang die italienischen Behörden den Export ihrer Waren gestatten würden. Schließlich akzeptierte Parsons den Vorschlag Jakopovićs, es den Händlern zu überlassen, Vereinbarungen zu unterzeichnen und Exportlizenzen zu beantragen. Er versprach außerdem, dass die alliierte Militärverwaltung ihr Bestes tun werde, um die Bedürfnisse der jugoslawischen Zone zu befriedigen.

Die Beziehungen zwischen VUJNA und der anglo-amerikanischen Militärregierung waren rein militärisch korrekt. Beide Parteien waren sich ihrer heiklen Position bewusst und ließen eine ernsthafte Verletzung der Sicherheit auf dem Gebiet des Freien Territoriums nicht zu. So informierte Oberst J.R. Vance, Stabschef der US-Streitkräfte in Triest, am 24. Oktober 1952 die jugoslawische Militärregierung, dass am 28. Oktober ein Sondermanöver der US-Streitkräfte stattfinden werde³⁵. Er erklärte, das Ziel der Übung bestehe darin, das gemeinsame Handeln der Land- und Luftstreitkräfte in dem Gebiet zu koordinieren, und dass etwa 180 Flugzeuge daran teilnehmen würden. Er bat darum, diese Information an die entsprechenden Stellen der Jugoslawischen Volksarmee weiterzuleiten, um im Falle eines unbeabsichtigten Überfliegens des Territoriums der FNRJ jegliche Folgen zu vermeiden. In jeder Hinsicht korrekt verhielten sich die anglo-amerikanische und jugoslawische Militärregierung im Oktober 1954 in Bezug auf die Einrichtung einer neuen Demarkationslinie zwischen Zone A und B. Der Kontakt zwischen den Vertretern der Militärregierungen zu dieser Frage wurde am 4. Oktober 1954 hergestellt – dem Tag, an dem bei Verhandlungen zwischen Jugoslawien und Italien in London eine Einigung über die Teilung des Freien Territoriums Triest erzielt wurde³⁶.

Internationaler Kontext der jugoslawischen Militärregierung

Die Ereignisse in dem der Kontrolle der VUJNA unterstehenden Gebiet im Freien Territorium Triest waren nie von ausschließlich lokaler Bedeutung, sondern stets auch ein wichtiges Thema bei diplomatischen Treffen aller Ebenen. In einer Zeit heftiger ideologischer Konflikte zwischen den Blöcken bestand das Risiko, dass die dortigen Ereignisse die Frage von Krieg und Frieden in Europa beeinflussten. Die Lage des Gebiets und seine Bedeutung für die Verteidigungspläne der europäischen Staaten bestimmten die internationalen Beziehungen und das Verhalten der Handelnden. Die Zahl derer, die ein Interesse am Freien Territorium hatten, war groß: Jugoslawien und Italien als direkte Akteure, der Sicherheitsrat der UNO als Garant

³⁵ Ebd., Kasten 524, Mappe 8, Seriennt. 3/1.

³⁶ Ebd., Kasten 524, Mappe 12, Seriennt. 8/2.

der Friedenserhaltung in dieser Region, Großbritannien und die USA als Mandats-träger für den Erhalt der Rechtsordnung in einem Teil des Freien Territoriums. Jugoslawien und Italien waren fast täglich über ihre Botschafter aktiv, um die je best-möglichen Lösungen zu finden. Beide Seiten beanspruchten den größten Teil der Region, die nur formal ein freies und unabhängiges Territorium unter der Schirm-herrschaft der Vereinten Nationen war. Die jugoslawische Regierung entwickelte über ihre Militärregierung in Zone B eine breite Initiative mit dem Ziel, sie in Jugo-slawien zu integrieren. Die italienische Regierung hatte großen Einfluss in Zone A und versuchte, ihre Bevölkerung in der von der jugoslawischen Militärregierung kontrollierten Zone B zu schützen. Aktuelle Fragen betrafen die Amnestie einiger Italiener in der Zone B, die an Fischer aus der Zone A und aus Italien Angelscheine für die Territorialgewässer der Zone B ausgestellt hatten³⁷. Im Gespräch mit dem stellvertretenden Außenminister Vladimir Popović vom 4. März 1950 wies der italia-nische Botschafter Enrico Martino darauf hin, dass die Zone B nicht jugoslawischer Hoheit, sondern der vorläufigen Militärregierung unterstand³⁸.

Da es nicht gelang, einen Gouverneur zu wählen, büßte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bereits bei der Schaffung des Freien Territoriums Triest stark an Bedeutung ein. Folglich verabschiedeten die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs ihre Erklärung vom 20. März 1948³⁹. Darin schlugen sie den Regie-rungen der Sowjetunion und Italiens vor, einem Zusatzprotokoll zum Friedensver-trag mit Italien zuzustimmen, durch das das Freie Territorium wieder unter italieni-sche Oberhoheit gestellt werden sollte. Die jugoslawische Regierung eröffnete eine diplomatische Kampagne gegen diese Erklärung⁴⁰. Tatsächlich hatte sie keine for-male oder rechtliche Wirkung, allerdings beeinflusste sie bis zur Lösung der Triest-Krise im Oktober 1954 die außenpolitischen Entscheidungen der jugoslawischen und italienischen Regierung bezüglich des Freien Territoriums Triest.

Die Regierungen der USA und Großbritanniens versuchten über ihre Bot-schafter in Belgrad, die jugoslawische Politik gegenüber dem Freien Territorium Triest zu beeinflussen und die jugoslawischen Bestrebungen hinsichtlich der Zone B zu kontrollieren. In Gesprächen zwischen dem stellvertretenden Außenminister der FNRJ, Leo Mates, und dem US-Botschafter Alen vom 5. April 1950 wurden die für den 16. April angesetzten Wahlen in der Zone B und die diesbezüglichen Absich-ten der jugoslawischen Regierung erwähnt⁴¹. Der US-Botschafter brachte seine Sorge zum Ausdruck, dass diese Wahlen als Volksentscheid für den Beitritt der Zone B zu Jugoslawien genutzt werden könnten. Er interessierte sich auch für die dortige Rechtsordnung. Der britische Botschafter Ivo Malet wollte in seinem Ge-spräch mit Leo Mates am 14. August 1952 wissen, ob die jugoslawische Regierung

³⁷ Als Beispiel sei auf die Gespräche des stellvertretenden Außenministers der FVRJ, Leo Mates, mit dem italienischen Botschafter in Belgrad, Enrico Martino, vom 24.5.1951 verwiesen; Archive des Präsidenten der Republik, Kabinett des Marschalls von Jugoslawien, Seriennr. I-3-b/347.

³⁸ Ebd., Seriennr. I-3-d/71.

³⁹ *Balkanski ugovorno odnosi 1976–1996* (wie Anm. 7), vol. 3 (1946–1996), Beograd 1999, S. 152 f.

⁴⁰ *Dokumenta o spolnoj politici* (wie Anm. 3), 1948, Beograd 1989, S. 65 f. Quelle: Tanjug, *Vesti iz inostranstva*, 21.3.1948, S. 163.

⁴¹ Archive von Josip Broz Tito, Kabinett des Marschalls von Jugoslawien, Seriennr. I-3-d/71.

an der Absicht festhalte, die internationale Position der Zone B nicht zu verändern⁴². Der Anlass war die Entscheidung des VUJNA-Kommandanten über die Einführung einer Reihe jugoslawischer Gesetze in dieser Zone. Der jugoslawische Minister antwortete, dass bei den gesetzlichen Bestimmungen jene außer Acht gelassen würden, die den internationalen Status der Zone B berührten.

Eine besonders schwierige Zeit in den diplomatischen Beziehungen folgte nach dem 8. Oktober 1953 und der Verabschiedung des Beschlusses der Regierungen des Vereinigten Königreichs und der USA über die Zukunft des Freien Territoriums Triest⁴³. Am selben Tag besuchten der Botschafter Großbritanniens, Malet, und der Geschäftsträger der amerikanischen Botschaft, Walner, Josip Broz Tito und übermittelten ihm offiziell den Beschluss ihrer Regierungen über den Abzug der anglo-amerikanischen Truppen aus der Zone A und die Überlassung dieser Zone zur Verwaltung durch die italienische Regierung. Malet und Walner teilten Tito mit, dass die Erklärung eine Befriedung der Lage hinsichtlich der Triest-Frage und die Verbesserung der Verteidigungsstrategie Südosteuropas zum Ziel hätte. Sie äußerten ihre Erwartung, dass dies in eine dauerhaften Lösung münde⁴⁴. Daraufhin begann eine echte Kriegspsychose. Auf beiden Seiten der Grenze und an der Grenze zum Freien Territorium Triest wurden jugoslawische und italienische Truppen konzentriert⁴⁵. Dank diplomatischer Anstrengungen beider Seiten konnte diese Krise jedoch überwunden werden, und bereits Anfang Januar 1954 nahmen Vertreter Jugoslawiens und Italiens in London Verhandlungen auf, bei denen die Botschafter Großbritanniens und der USA vermittelten. Die Verhandlungen endeten am 5. Oktober 1954 mit der Annahme eines Memorandums, das das Freie Territorium Triest zwischen Italien und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien aufteilte⁴⁶. Gemäß einem Befehl Titos wurde die Militärregierung der Jugoslawischen Volksarmee im Freien Territorium Triest am 26. Oktober 1954 abgeschafft⁴⁷. Auf Entscheidung des Ministers für Nationale Verteidigung, General Ivan Gošnjak, wurden die Einheiten, die die Demarkationslinie zwischen Zone A und B sicherten, am 25. Oktober 1954 dem Kommando der 436. Grenzbrigade der Jugoslawischen Volksarmee unterstellt⁴⁸. Am 26. Oktober hörte das Freie Territorium Triest zu bestehen auf, wiewohl erst der Vertrag von Osimo vom 11. Oktober 1977 seine Aufteilung zwischen Italien und Jugoslawien endgültig besiegelte.

(Übersetzung aus dem Englischen von Birgit Krüger, Bundessprachenamt)

⁴² Ebd., Seriennr. I-3-b/951.

⁴³ Balkanski ugovorni odnosi 1976–1996 (wie Anm. 39), S. 233 f.

⁴⁴ Dragan Bogetić, *Jugoslavija i Zapad 1952–1955. Jugoslovensko približavanje NATO-u*, Beograd 2000, S. 64.

⁴⁵ Paolo Emilio Taviani, *I Giorni di Trieste. Diario 1953–1954*, Bologna 1998, S. 171–175.

⁴⁶ *Successful Negotiation: Trieste 1954. An Appraisal by the Five Participants*. Ed. by John C. Campbell, Princeton 1976.

⁴⁷ Militärarchiv des Verteidigungsministeriums der Republik Serbien, Fonds der Militärregierung – 1, Kasten 524, Mappe 11, Seriennr. 4/1.

⁴⁸ Ebd., Kasten 524, Mappe 11, Seriennr. 5/1.